

Anwendungskurs Strafrecht
Allgemeiner Teil II und Eigentumsdelikte
- Mittelbare Täterschaft -

Fall 3 „Gammelfleisch“

Lösungsskizze Ausgangsfall

Prüfungsaufbau: mit dem Tatnächsten beginnen. Hier hat M die Ware ausgeliefert, nicht A. Daher zunächst Prüfung des M.

A. Strafbarkeit des M wegen der Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung gemäß § 223 I StGB¹

1. Objektiver Tatbestand

- Erfolg: Gesundheitsschädigung?
 - Def: Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, auch wenn nur vorübergehend
 - O hat sich eine Magen-Darm-Infektion zugezogen
- Kausalität und objektive Zurechnung (+)
- (+)

2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz?

- M hatte weder Kenntnis von der Verdorbenheit, noch wollte er den O verletzen
- (-)

II. Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229?

M hatte hier keine Kenntnis von der Verdorbenheit des Fleisches und auch keine Überprüfungspflicht, nachdem er nur für die Auslieferung zuständig war. Daher liegt keine Sorgfaltspflichtverletzung vor.

III. Ergebnis

M hat sich nicht wegen Körperverletzung strafbar gemacht.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB.

B. Strafbarkeit des A wegen der Anweisung zur Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 25 I 2. Var.

1. Objektiver Tatbestand

a) Gesundheitsschädigung

Zwar hat O eine Magen-Darm-Infektion und daher eine Gesundheitsschädigung erlitten, jedoch ist dies auf den Verzehr des Fleisches zurückzuführen, welches M geliefert hat. A hat also die unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führende Handlung nicht selbst vorgenommen.

b) § 25 I 2. Var.

Allerdings hat A den M dazu angewiesen, das Fleisch auszuliefern. Daher könnte ihm das Handeln des M über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 I 2. Var. zuzurechnen sein. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der M ein Strafbarkeitsdefizit aufweist, welches der A ausgleicht, sodass A den M hierdurch wie ein Werkzeug in seinen Händen hält.

aa) Defizit des Vordermanns

→ (+), M handelte ohne Vorsatz, s.o.

bb) Täterschaft des A?

A wusste, dass das Fleisch verdorben ist und hielt es für möglich, dass Obdachlose beim Verzehr an der Gesundheit geschädigt werden, daher handelte er selbst mit *dolus eventualis* bezüglich der Tatbestandsverwirklichung und weist nicht den bei M existierenden Strafbarkeitsmangel auf.

(1) Nach der (rein) *subjektiven Theorie* ist ausschlaggebend, ob der Hintermann Täterwillen hat, also ob er die Tat als eigene will. A hatte ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass M die Lieferung vornimmt, obgleich es hierdurch zu einer Schädigung der Gesundheit der Obdachlosen kommen konnte. Er hatte somit Täterwillen.

(2) Nach der in der Literatur herrschenden *Tatherrschaftslehre* ist entscheidend, dass der Hintermann den Vordermann bewusst in den Händen hält, also aufgrund seines überlegenen Wissens oder dominierenden Willens dessen Verhalten entscheidend steuert oder beherrscht. Vorliegend wusste nur der A um die Verdorbenheit des Fleisches und beherrschte hierdurch den M, welcher die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkannte.

→ Nach beiden Auffassungen begründet das Verhalten des A eine Stellung als mittelbarer Täter. A muss sich somit das Handeln des M wie eigenes zurechnen lassen, sodass der objektive Tatbestand wegen des Handelns des M gegeben ist.

2. Subjektiver Tatbestand

A vertraute nicht darauf, dass der Verzehr des verdorbenen Fleisches ohne Folgen bleiben würde, sondern nahm diese vielmehr billigend in Kauf. Er handelte also mit *dolus eventualis* bezüglich der Gesundheitsschädigung.

Gleichfalls war ihm bewusst, dass der M ahnungslos ist und nur durch sein überlegenes Wissen und Willen gesteuert wird. Er setzte ihn mithin bewusst zur Tatbestandsverwirklichung ein, sodass er auch vorsätzlich bezüglich seiner Stellung als mittelbarer Täter handelte.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 25 I 2. Var. strafbar gemacht. Der nach § 230 I erforderliche Strafantrag ist gestellt.

II. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 224 I Nr. 1, 2, 4, 5, 25 I 2. Var.

A könnte durch die Anweisung an M auch eine gefährliche Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft begangen haben.

1. Objektiver Tatbestand

A hat eine Körperverletzung begangen, s.o. Fraglich ist nur, ob diese durch eine der Varianten des § 224 I qualifiziert ist,

a) Fleisch als Gift oder gesundheitsschädlicher Stoff (Nr. 1)?

Gift sind organische oder anorganische Stoffe, die durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet sind; andere gesundheitsschädliche Stoffe müssen zumindest gift-ähnlich sein. Die besondere Gefährlichkeit des Fleisches ergibt sich aber nur aus seiner Verderbenheit.

→ (-)

b) Fleisch als gefährliches Werkzeug (Nr. 2)?

Gegenstand muss nach seiner Beschaffenheit und Art der Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass das Fleisch erhebliche Verletzungen verursachen kann (a.A. mit Hinweis auf Magen-Darm-Infektion vertretbar).

→ (-)

c) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich (Nr. 4)?

M ist schon nicht Beteiligter, insbesondere erfordert Nr. 4 aber, dass mindestens zwei Beteiligte unmittelbar am Tatort anwesend sind.

→ (-)

d) Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung (Nr. 5)?

nicht ersichtlich, dass Fleisch (auch nur abstrakt) lebensbedrohlich wirken konnte.

→ (-)

2. Ergebnis

A hat sich nicht auch nach §§ 224 I Nr. 1, 2, 4, 5 strafbar gemacht.

III. Ergebnis

A hat sich wegen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 25 I 2. Var. strafbar gemacht.

Lösungsskizze Abwandlung

A. Strafbarkeit des M wegen der Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung gemäß § 223 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

→ (+), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz = Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
- M wusste um die Verdorbenheit des Fleisches und hielt es für möglich, dass durch dessen Verzehr Personen an der Gesundheit geschädigt werden

→ (+)

3. Rechtswidrigkeit

a) Rechtfertigung wegen eines Handelns in Notwehr (§ 32)?

Eine Notwehrlage könnte zwar noch bejaht werden, da auch die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes ein geschütztes Rechtsgut und die Androhung der Kündigung rechtswidrig erfolgte (zweifelhaft ist allerdings die Gegenwärtigkeit). Jedenfalls liegt aber keine vom Notwehrrecht gedeckte Verteidigungshandlung vor, da sich diese immer nur gegen den Angreifer richten darf, durch das Verhalten des M jedoch der unbeteiligte O geschädigt wird.

→ (-)

b) Rechtfertigender Notstand (§ 34)?

Eine Notstandslage könnte noch bejaht werden. Jedoch überwiegt die Erhaltung des Arbeitsplatzes die Gesundheit des O nicht wesentlich, so dass jedenfalls keine taugliche Notstandshandlung vorliegt.

→ (-)

4. Schuld

a) Entschuldigender Notstand (§ 35)?

Es liegt schon keine Notstandslage vor, da keines der in § 35 genannten Rechtsgüter betroffen ist.

→ (-)

b) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens?

Zwar wurde vom RG anerkannt, dass drohender Arbeitsplatzverlust in Ausnahmekonstellationen eine rechtswidrige Tatbestandserfüllung entschuldigen kann. Nach heute ganz h.M. reichen die arbeitsgerichtlichen Möglichkeiten (Kündigungsschutzklage) jedoch regelmäßig aus, um eine nahezu unlösbare Notsituation zu verneinen.

→ (-)

5. Ergebnis

M hat sich nach § 223 I strafbar gemacht, der erforderliche Strafantrag (§ 230 I) ist gestellt.

II. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 224 I Nr. 4

Eine Strafbarkeit nach § 224 I Nr. 1, 2, 4, 5, liegt nicht vor (vgl. Ausgangsfall). Hinsichtlich Nr. 4 ist M zwar nun Beteiligter. Die Vorschrift setzt jedoch voraus, dass mindestens zwei Beteiligte am Tatort zusammenwirken.

III. Ergebnis

M hat sich nach § 223 I strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A wegen der Anweisung zur Auslieferung des Fleisches

I. Strafbarkeit wegen Körperverletzung in Mittäterschaft gemäß §§ 223 I, 25 II

1. Objektiver Tatbestand

- Eintritt des Erfolges (+), O hat Gesundheitsschädigung erlitten
- Problem: A hat die die Gesundheit schädigende Handlung nicht selbst vorgenommen; Zurechnung über § 25 II?

A und M handelten nicht gemeinschaftlich, da M nur widerwillig und nur infolge des von A ausgeübten Drucks tätig wurde.

→ (-)

2. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß §§ 223 I, 25 II strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit wegen Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 I, 25 I 2. Var.

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges

→ (+), s.o. Allerdings hat A den Tatbestand wiederum nicht eigenhändig verwirklicht, sodass eine Zurechnung über § 25 I 2. Var. zu prüfen ist.

b) § 25 I 2. Var.

A hat den M dazu angewiesen, das Fleisch auszuliefern. Daher könnte ihm das Handeln des M über die Grundsätze der mittelbaren Täterschaft zuzurechnen sein.

Anders als im Ausgangsfall, weist M jedoch keinen Strafbarkeitsmangel auf. Ob in dieser Konstellation eine Bestrafung des A als „Täter hinter dem Täter“ in Betracht kommt, ist umstritten.

→ M.M.: Die Figur des Täters hinter dem Täter ist generell abzulehnen. Handelt der Vordermann voll deliktisch, kann ein anderer als Hintermann über diesen regelmäßig keine Tatherrschaft ausüben. Der Unrechtsgehalt des Verhaltens des Hintermanns ist als Anstiftung ausreichend erfasst.

A hätte hiernach keine Tatherrschaft inne und würde die Voraussetzungen des § 25 I 2. Var. nicht erfüllen.

→ H.M.: Die Figur des „Täters hinter dem Täter“ ist für Ausnahmekonstellationen anzuerkennen. Insbesondere bei einer Einbindung des Vordermanns in staatliche Unrechtsregime und mafiöse Machtapparate sollen die Hintermänner als mittelbare Täter zu erfassen sein. Umstritten innerhalb der h.M. ist, ob auch die Ausnutzung „legaler Unternehmensstrukturen“ eine

mittelbare Täterschaft des Hintermanns (hier des Geschäftsführers A) begründen kann.

→ E.A.: „Täter hinter dem Täter“ kann grundsätzlich nur derjenige sein, der Strukturen einer insgesamt außerhalb des Rechts agierenden Organisation ausnutzt. Nur bei Anweisungen im Rahmen derartiger staatlicher Machtapparate oder krimineller Organisationen ist davon auszugehen, dass der Angewiesene die Stellung eines „austauschbaren Rädchens“ einnimmt und aufgrund des auf ihm lastenden Drucks entsprechend der Anweisung handelt. Hiermit sind Wirtschaftsunternehmen in aller Regel nicht vergleichbar, da es dem Vordermann regelmäßig zugemutet werden kann, auf legale Weise gegen eine rechtswidrige Kündigung o.ä. vorzugehen.

→ BGH (vgl. etwa NJW 1998, S. 767): Auch in Wirtschaftsunternehmen können Vorgesetzte die unbedingte Bereitschaft des Untergebenen für sich ausnutzen. Liegt eine solche Über-/Unterordnung im Einzelfall vor, kann die erforderliche Tatherrschaft gegeben sein. Dies kann zusammen mit dem Interesse des Hintermanns an der Tat ausreichen, um mittelbare Täterschaft zu begründen.

Vorliegend hatte A aufgrund seiner Geschäftsführerstellung den M faktisch in der Hand, da sich dieser aufgrund der Sorge um seinen Arbeitsplatz gedrängt fühlte, entsprechend der Anweisung zu handeln. Da es A darüber hinaus vermutlich möglich gewesen wäre, im Falle einer Weigerung seitens des M einen anderen Mitarbeiter mit der Aussendung des Fleisches zu beauftragen und er ein hohes Interesse hieran hatte, wäre er nach dieser Auffassung mittelbarer Täter.

→ Nach der ersten Auffassung sowie der ersten Spielart der h.M. hätte A vorliegend keine Tatherrschaft. Nach der zuletzt skizzierten Auffassung wäre er demgegenüber mittelbarer Täter.

Gegen die Verneinung von Tatherrschaftsbegründenden Strukturen in Wirtschaftsunternehmen spricht, dass hierdurch der Unrechtsgehalt des Verhaltens von Mitgliedern der Geschäftsführung häufig nicht hinreichend erfasst werden könnte. Auch auf Mitarbeitern von Unternehmen kann ein Druck lasten, der zur Folge hat, dass die Unternehmensleitung davon ausgehen kann, dass ihren Anordnungen stets Folge geleistet wird. Somit sind die zunächst genannten Auffassungen abzulehnen und ist in Übereinstimmung mit dem BGH die Tatherrschaft des A zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich bezüglich der Gesundheitsschädigung und den seine Stellung als mittelbarer Täter begründenden Umständen.

→ (+)

3. Rechtswidrigkeit & Schuld (+)

III. Ergebnis

A hat sich nach §§ 223 I, 25 I 2. Var. strafbar gemacht. Der gemäß § 230 I StGB erforderliche Strafantrag wurde gestellt.